

Michael Kiefer

Islamkunde oder islamischer Religionsunterricht

Modellversuch Islamkunde auf deutsch

Um jedem Missverständnis vorzubeugen: Wir wollen islamischen Religionsunterricht¹, erklärte im Februar 2005 die damalige nordrhein-westfälische Bildungsministerin Ute Schäfer und formulierte damit erneut die altbekannte Absichtserklärung in Sachen ordentlicher islamischer Religionsunterricht,² die von nahezu allen Landesregierungen bundesweit seit vielen Jahren gebetsmühlenartig wiederholt wird. Eigentlich alle wollen einen islamischen Religionsunterricht als Regelfach. Hierüber besteht seit Jahren ein breiter gesellschaftlicher Konsens. Es stellt sich nur seit geraumer Zeit die Frage, wer auf muslimischer Seite als Kooperationspartner des Staates anerkannt werden kann. Genau hier beginnen die Probleme. Zwar gibt es seit vielen Jahren diverse muslimische Verbände und Dachverbände, die in Nordrhein-Westfalen, Hessen und anderen Bundesländern gegenüber dem Staat Ansprüche geltend gemacht haben. Diese wurden jedoch von den Fachministerien in der Regel mit der Begründung zurückwiesen, dass die Antragsteller nicht die Strukturmerkmale erfüllen, die zur Anerkennung einer Religionsgemeinschaft zwingend erforderlich sind.

Michael Kiefer studierte Islamwissenschaft, Politikwissenschaft und Philosophie an der Universität Köln; 2005 Promotion im Fach Islamwissenschaft. Arbeitsschwerpunkte: Muslime in Europa, Probleme der Integration, Islamunterricht. Seit 2004 Projektkoordinator in der quartierbezogenen Gemeinwesenarbeit mit überwiegend muslimischen Familien in Düsseldorf.

Oder aber es wurde darauf hingewiesen, dass begründete Zweifel an der Verfassungstreue der Antragsteller bestehen.³ Die Verbände vermochten dieser Begründung nicht zu folgen und zogen vor die Gerichte. Eine abschliessende Klärung in den langwierigen Verfahren gab es bislang nicht. In Nordrhein-Westfalen wurde die Klage des Islamrats und des Zentralrats der Muslime, die in den ersten beiden Instanzen abschlägig beschieden wurde, im Februar 2005 vom Bundesverwaltungsgericht Leipzig zur Neuverhandlung an das Oberverwaltungsgericht Münster zurückverwiesen.⁴ Der Ausgang ist ungewiss. In Hessen scheiterte vorerst die Islamische Religionsgemeinschaft Hessen (IRH) mit ihrer Forderung nach Einführung islamischen Religionsunterrichts an hessischen Schulen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof stellte im Urteil vom 14. September 2005 fest, die IRH sei keine Religionsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes, sondern ein Interessensverband zur Durchsetzung einzelner Projekte.⁵

Da es in der Sicht der meisten Kultusverwaltungen der Länder keine kooperationsfähige muslimische Ansprechpartner gibt, die unstrittig die Mindestanforderungen der Verfassung erfüllen,

entschlossen sich einige Bundesländer dazu, Sonderwege zu gehen, die perspektivisch in einen regulären islamischen Religionsunterricht münden sollen. Zurzeit könne zwei Grundmodelle unterschieden werden, deren Varianten sich jedoch in quantitativer und qualitativer Hinsicht erheblich voneinander unterscheiden.⁶

Islamkundlicher Unterricht

Im Rahmen des islamkundlichen Unterrichts⁷, bei dem die muslimischen Verbände bis auf den Modellversuch in Bremen keine oder nur geringe Mitwirkungsmöglichkeiten haben, können zurzeit sechs Modellvarianten unterschieden werden.⁸

Typ a: Die älteste Unterrichtsform ist der sogenannte «Konsularunterricht»⁹, der z. B. in Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und im Saarland erteilt wird. Verantwortet und organisiert wird das muttersprachliche Unterrichtsangebot von den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Herkunftsländer. Das Unterrichtsangebot, das vor mehr als 25 Jahren unter der Prämisse der «Rückkehrorientierung» eingeführt wurde, gilt als überholt und ist ein Relikt aus der «Gastarbeiterperiode».

Typ b: Religiöse Unterweisung für muslimische Schülerinnen und Schüler im Rahmen des staatlich verantworteten muttersprachlichen Ergänzungunterrichts¹⁰. Historisch betrachtet handelt es sich bei diesem Modell, das u.a. in Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz erteilt wird, um den Nachfolger des Konsularunterrichts. Der islamkundliche Unterricht ist Teil des muttersprachlichen Unterrichts und wird unter staatlicher Verantwortung von Landesbediensteten erteilt. Mittelfristig betrachtet ist auch diese Variante als Auslaufmodell anzusehen, da sie den Islam ausschliesslich im muttersprachlichen Kontext als Migrationsphänomen thematisiert.

Typ c: Islamische Unterweisung für türkische Schülerinnen und Schüler nach deutschen Lehrplänen, die auf der Grundlage türkischer Richtlinien entwickelt wurden: Das deutsch-türkische Mischmodell wird zurzeit noch in Bayern für die Jahrgangsstufen 1-9 angeboten. Durchgeführt

wird der Unterricht von in der Türkei beschäftigten Lehrkräften, die in Bayern in befristete Arbeitsverhältnisse übernommen werden.¹¹ Kritisch zu sehen bei diesem Modell ist die enge Verbindung mit dem türkischem Staatsislam.

Typ d: Islamische religiöse Unterweisung in deutscher Sprache als Parallelangebot zum gleichnamigen Unterrichtsangebot in deutscher Sprache: Der Modellversuch, der perspektivisch als Nachfolgemodell von Typ c anzusehen ist, wird in Bayern mit neuen Lehrplänen an derzeit 21 Schulen durchgeführt.¹² Unterrichtssprache ist Deutsch.

Typ e: Islamkunde in deutscher Sprache als ordentliches Fach in Nordrhein-Westfalen. Der Schulversuch in NRW ist mit mehr als 120 Schulen das mit Abstand grösste Projekt. Der Versuch wird im zweiten Teil vorgestellt.

Typ f: Islamkunde in Bremen. Schliesslich gibt es den klein dimensionierten (eine Schule) Schulversuch Islamkunde in Bremen, der alternativ zu biblischem Geschichtsunterricht und Philosophie angeboten wird. Das Konzept wurde am «runden Tisch» unter der Beteiligung von lokalen Moscheevereinen erarbeitet.¹³

Islamischer Religionsunterricht

Wie bereits einleitend dargestellt, gibt es bislang in keinem Bundesland ordentlichen islamischen Religionsunterricht. Es gibt jedoch eine Reihe von kleinen bis sehr kleinen Modellversuchen, die als Vorform eines regulären Islamunterrichts angesehen werden können, da sie in Kooperation mit lokal tätigen muslimischen Organisationen durchgeführt werden.¹⁴

Seit dem Beginn des Schuljahres 2003/2004 gibt es in Erlangen an einer Grundschule den Schulversuch Islamunterricht. Der Kleinstversuch wird in Zusammenarbeit mit der Islamischen Religionsgemeinschaft Erlangen e. V. durchgeführt. Der Unterricht ist bekenntnisorientiert. Eine landesweite Ausdehnung des Modells wird nicht angestrebt. In Einzelfällen ist jedoch eine Übertragung auf andere Standorte möglich.¹⁵

In Ludwigshafen wird ebenfalls an nur einer Grundschule der Schulversuch Islamischer Reli-

gionsunterricht durchgeführt. Die Unterrichtsinhalte wurden mit einem Christlich-Islamischen Gesprächskreis und der Frauenbildungsstätte IGRA e. V. abgestimmt. Wie in Erlangen ist eine weitere Ausdehnung nicht beabsichtigt.

In einem ebenfalls überschaubaren experimentellem Rahmen angelegt ist der Versuch Islamischer Religionsunterricht, der in Niedersachsen seit dem Schuljahr 2003/2004 an acht Grundschulen landesweit durchgeführt wird. Wie bei den bereits skizzierten kommunalen Modellen wurde das Curriculum mit muslimischen Ansprechpartnern (Schura-Niedersachsen und DI-TIB) am «runden Tisch» abgesprochen. Durchgeführt wird der Unterricht von muslimischen Lehrkräften, die bislang im muttersprachlichen Unterricht eingesetzt waren. Parallel zum Schulversuch bemüht sich die Universität Osnabrück gemeinsam mit Partneruniversitäten um eine universitäre Lehrerbildung. Seit dem Jahr 2004 wird für muslimische Lehrer eine Weiterbildungsmassnahme angeboten, die langfristig von einem ordentlichen Studiengang abgelöst werden soll.¹⁷

Ein ähnliches Projekt wird ab dem Schuljahr 2006/2007 in Baden-Württemberg an 12 ausgewählten Grundschulen angestrebt. Unterrichtet werden soll auf der Grundlage eines Lehrplans, den sunnitische und alevitische Verbandsvertreter in einem äusserst zähen und langwierigen Arbeitsprozess hervorgebracht haben. Als Ansprechpartner für den Unterricht sollen lokale Elterninitiativen und kooperationsfähige Moscheegemeinden gewonnen werden.¹⁸

Islamkunde in deutscher Sprache

Die vorangegangenen skizzenhaften Ausführungen zeigen, dass sich die meisten Bundesländer bei ihren zaghaften Realisierungsbemühungen auf eher überschaubare Laborsituationen im Primarschulbereich beschränken. In Nordrhein-Westfalen ging man von Anfang an in quantitativer Hinsicht andere Wege. Im Schuljahr 2005/2006 beteiligen sich an dem fünf Jahre alten Schulversuch an mehr als 120 Schulen circa

10 000 muslimische Schülerinnen und Schüler.¹⁹ Mit dieser Zahl – das sind immerhin 10 Prozent der in Frage kommenden muslimischen Schülerinnen und Schüler – übersteigt der NRW-Versuch alle anderen Modellversuche um ein Vielfaches. Überdies ist anders als in Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg der Schulversuch in NRW nicht nur auf die Jahrgangsstufen 1 bis 4 beschränkt. Die Islamkunde wird seit dem Schuljahr 1999/2000 landesweit in allen Schulformen der Jahrgangsstufen 1 bis 10 erteilt. Als wichtigstes Unterscheidungsmerkmal ist jedoch anzusehen, dass die Islamkunde in NRW ordentliches Schulfach ist. Dies bedeutet, dass die im Fach erbrachten Leistungen versetzungs- und prüfungsrelevant sind.

Ungeachtet der komplexen rechtlichen Problemlage wird die Zukunftsfähigkeit eines Islamunterrichts – sei er nun bekenntnisorientiert oder nicht – durch die curricularen Grundlagen und durch die Qualifikation der eingesetzten Lehrkräfte bestimmt. In Nordrhein-Westfalen sind in beiden Bereichen in den vergangenen fünf Jahren weitreichende Innovationen gelungen.

Im Bereich der Curriculumentwicklung konnte das Landesinstitut für Schule in Soest (LfS), das bereits in den 80iger und 90iger Jahren vielbeachtete islamkundliche Lehrpläne entwickelt hat, im Frühjahr 2005 einen Entwurf des neuen Grundschullehrplans vorlegen, mit dem völlig neue Wege in der islamischen Religionspädagogik beschrritten werden.²⁰ Von zentraler Bedeutung ist das vier Lernwelten umfassende ganzheitliche Lernkonzept. Die Lernwelten «Körperlichkeit», «Emotionalität», «Intellektualität» und «Spiritualität» erscheinen in der Unterrichtsplanung als gleichermassen zu berücksichtigende Felder.

Für die konkrete Unterrichtsgestaltung bedeutet dies, dass das bislang kaum berücksichtigte emotionale Erleben der Schülerinnen und Schüler zu einem integralen Bestandteil des Lernprozesses gemacht werden kann und soll. Im Rahmen der bislang bekannt gewordenen Lernkonzepte für einen islamischen Religionsunterricht bzw. religionskundlichen Unterricht, die eher den normativen Horizont von Koran und Sunna im Blickfeld hatten, ist dies ein Novum.

Resumé

En Allemagne, il y a consensus: les autorités désirent installer des cours d'islam dans le cadre de l'enseignement public pour permettre aux élèves d'acquérir des connaissances, mais sans propagation de foi et dans le respect de la constitution du pays. Dans plusieurs villes, des cours d'essai ont été mis en place, allant de cours de religion semblables aux Histoires bibliques jusqu'au cours donnés

sous la responsabilité d'une ambassade. En Nordrhein-Westfalen, en 2005/06, 10 000 élèves musulmans dans 120 classes fréquentent les cours d'islam. De plus, ces cours font partie de l'enseignement régulier; il a donc des notes. Cet enseignement semble être bien accepté par les parents, car 70% des élèves musulmans fréquentent les cours proposés.

Die zweite bedeutende Innovation ist darin zu sehen, dass die Analyse- und Planungsraster der Themeneinheiten konsequent eine mehrdimensionale Perspektive zulassen, in der sowohl sunnitische und schiitische als auch alevitische Traditionen in einer ausbalancierten Form berücksichtigt werden können. Mit den neuen Themeneinheiten wird erstmalig eine geregelte Voraussetzung geschaffen für einen multikonfessionellen islamischen Unterricht.²¹ Viele alevitische Schülerinnen und Schüler und deren Eltern, die bislang in der Regel auf eine angemessene Darstellung ihrer Glaubenswelt im Rahmen des Unterrichts verzichten mussten, werden über die Neugestaltung des Unterrichts sicherlich sehr erfreut sein.²²

Auch im Bereich der Lehrerbildung konnte NRW zwei zukunftsfähige Ausbildungsmodelle etablieren. Seit dem Sommersemester 2005 führt das Centrum für religiöse Studien CRS der Universität Münster den viersemestrigen Erweiterungsstudiengang Islamunterricht durch. Um diesen Studiengang zu ermöglichen, dem mittelfristig ein «grundständiges» Studium folgen soll, wurde die erste ordentliche Professur für islamische Theologie in Deutschland geschaffen. Die ersten Absolventen werden vermutlich im Jahr 2007 für den Schuldienst zur Verfügung stehen.

Für die bereits im Schulversuch tätigen 118 Lehrkräfte²³ wurde vor zwei Jahren ein zweigleisiges Fortbildungskonzept eingeführt. Für die

ehemaligen Muttersprachlehrer, die über keinen islamwissenschaftlichen Studienabschluss verfügen, hat eine neunköpfige Moderatorengruppe unter der Fachleitung des Landesinstituts eine zertifizierte Fortbildungsmassnahme entworfen, die im Schuljahr 2003/2004 erstmalig durchgeführt wurde. In fünf Modulen werden neben fachwissenschaftlichen, d.h. theologischen und islamwissenschaftlichen Grundlagen auch alle wichtigen religionspädagogisch relevanten Unterrichtsmethoden vermittelt. Darüber hinaus werden im zweiten Teil der Ausbildung die erworbenen didaktisch-methodischen Qualifikationen intensiv in praxisnahen Übungen erprobt.

Die im Schulversuch tätigen 16 Islamwissenschaftlerinnen und Islamwissenschaftler werden über die Seiteneinsteigerregelung in den Studienseminaren religionspädagogisch nachqualifiziert.²⁴

Trotz dieser bemerkenswerten Entwicklungen, die hier nur in zwei Aspekten dargestellt werden konnten, stösst die Islamkunde bei den Kirchen und den muslimischen Verbänden auf einhellige Ablehnung. Stein des Anstosses sind vor allem die Regelungen, die die NRW-Islamkunde verdächtig nahe an den Religionsunterricht der Kirchen rücken. So heisst es im Erlass: «Die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind in gleichem Masse versetzungs- und abschlusswirksam wie Leistungen in Religionslehre in der besuchten Schulform.» Hinzu kommt, dass der

Erlass ausdrücklich nur muslimische Lehrkräfte für den Islamunterricht vorsieht. Beide Regelungen passen wenig zu einer bekenntnisneutralen Islamkunde. Im Ministerium reagierte man bislang gelassen auf diese Kritik.

Die Islamkunde wird dort pragmatisch als «Platzhalter» für einen richtigen Religionsunterricht angesehen und dieser ist nun mal nur mit einem repräsentativen Ansprechpartner zu haben, der die bereits genannten Anforderungen erfüllt.

1 Ministerium für Schule, Jugend und Kinder in Nordrhein-Westfalen: Pressemitteilung vom 23.02.2005, unter: http://www.bildungsportal.nrw.de/BP/Presse/Meldungen/PM_2005/PM_13_LP/pm_23_02_2005.html.

2 Nach Art. 7 Abs. 3 GG ist Religionsunterricht in Übereinstimmung mit einer Religionsgemeinschaft zu erteilen.

3 Ein Zusammenschluss wird vom Staat nur dann als Religionsgemeinschaft anerkannt, wenn er folgende Kriterien erfüllt: a) Zusammenschluss natürlicher Personen zu einer Vereinigung, b) Verfestigung, c) Gemeinsames religiöses Bekenntnis und d) Umfassende Glaubensverwirklichung. Die islamischen Dachverbände konnten diese Kriterien bislang nur unzureichend erfüllen. Als Mitglieder werden lediglich die Mitgliedsvereine geführt. Hierdurch fehlt den Verbänden das für die Anerkennung notwendige personale Substrat an natürlichen Mitgliedern. Als unzureichend gilt auch die vom Gesetzgeber geforderte umfassende Glaubensverwirklichung. Diese wird bei den Dachverbänden lediglich auf der Ebene der lokalen Moscheevereine praktiziert. Vgl. Emenet, Axel: Verfassungsrechtliche Probleme einer islamischen Religionskunde an öffentlichen Schulen – Dargestellt anhand des nordrhein-westfälischen Schulversuchs «Islamische Unterweisung», in: Burger / Butzer / Muckel (Hg.): Hochschulschriften zum Staats- und Verwaltungsrecht, Band 5, Frankfurt a. M. 2003.

4 Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig vom 23.02.2005, BVerwG 6 C 2.04, unter: http://www.bverwg.de/enid/1074ce0998cba6b9fbceca18bf3065141b53d7365617263685f646973706c6179436f6e746169666572092d0935343131/Entscheidungsuche/Entscheidungsuche_8o.html (03.10.2005).

5 Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14.09.2005, AZ: 7 UE 2223/04.

6 Die Unterrichtsangebote, die im Rahmen einer multireligiösen-ethischen Mischkonzeption angeboten werden (Religionsunterricht für alle in Hamburg oder Ethik des Islam im Ethikunterricht in Hessen) werden in der Darstellung nicht berücksichtigt.

7 Islamkundlicher Unterricht vermittelt religiöses Wissen, ohne den Glauben zu verkünden oder zum Glauben zu erziehen.

8 Eine umfassende Darstellung der Unterrichtsmodelle ist ab November 2005 nachzulesen in: Kiefer, Michael: Islamkunde in deutscher Sprache in Nordrhein-Westfalen. Kontext, Geschichte, Verlauf und Akzeptanz eines Schulversuchs, Münster 2005.

9 Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung (Hg.): Islamischer Religionsunterricht an bayrischen Schulen? Ein Problemaufriss, München 2000, S.22.

10 Ebd.

11 Stock, Martin: Beitrag auf den Hohenheimer Tagen zum Ausländerrecht 2004: Auf dem Weg zur Rechtsgleichheit? Integration zwischen Zwang und Förderung, veranstaltet von der Diözese Rotenburg-Stuttgart am 31.1.2004 in Hohenheim, unter: www.jura.uni-bielefeld.de/Lehrstuehle/Stock/Veroeffentlichungen_Vortraege/Vortrag_K.html (01.03.04).

Und wie stehen die Eltern zum Schulversuch? Die Anmelde- und Verbleibzahlen sprechen eine überaus deutliche Sprache.

Dort, wo der Unterricht angeboten wird, nehmen mehr als 70 Prozent der muslimischen Schülerinnen und Schüler an der Islamkunde teil. Abmeldungen aus bestehenden Unterrichtsgruppen gab es in den vergangenen Jahren nur wenige. Für viele muslimische Eltern ist die Islamkunde längst akzeptierte schulische Normalität.

12 Bayrisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Sachstand bei den Angeboten islamischer Erziehung, Bericht vom 20. Januar 2004, und: Bayrisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Informationen von der Pressestelle des Kultusministeriums. Neues im Schuljahr 2004/2005.

12 Siebert, Mathias: Vier Jahre Vorlauf, Interview mit Werner Willker (Radiosendung), unter: http://www.radiobremen.de/online/gesellschaft/islam_unterricht.html (24.03.04).

14 Auf den Sonderfall Berlin wird in den folgenden Ausführungen nicht eingegangen, da in Berlin aufgrund der «Bremer Klausel» (Art. 7 Abs. 3 GG gilt hier nicht) kein staatlich verantworteter Religionsunterricht erteilt wird.

15 Bayrisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Sachstand bei den Angeboten islamischer Erziehung, Bericht vom 20. Januar 2004.

16 Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend (Rheinland-Pfalz): Pressemitteilung vom 29. April 2004.

17 Lögering, Aloys: «Islamischer Religionsunterricht» beginnt an niedersächsischen Grundschulen, unter: www.bistum-osnabrueck.de/downloads/islam_ru.pdf (16.03.03).

18 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Pressemitteilung vom 15. März 2005, unter: http://www.km-bw.de/servlet/PB/-s/18hhe1f1xay4aedby8k9fajju1xb1v1t/menu/1161704_11/index.html (20.03.05).

19 Ministerium für Schule, Jugend und Kinder in Nordrhein-Westfalen: Pressemitteilung vom 29. Juni 2004, und: Bildungsportal NRW – Islamische Unterweisung, unter: http://www.bildungsportal.nrw.de/BP/Schule/System/Faecher/Islamische_Unterweisung/index.html (06.12.2004). Die aktuelle Schülerzahl beruht auf einer Schätzung des LfS (September 2005).

20 Landesinstitut für Schule NRW: Islamische Unterweisung in deutscher Sprache in der Grundschule Klasse 1 bis 4. Entwurf zur Erprobung in den Grundschulen des Landes Nordrhein-Westfalen, Fassung März 2005.

21 In der Praxis des Schulversuchs bestehen schon seit dem Januar 2000 multikonfessionelle Unterrichtsgruppen. Bislang gab es für einen Unterricht, der sowohl sunnitische, schiitische und alevitische Aspekte berücksichtigt, aber keine curriculare Grundlage.

22 Die in der Entwicklung befindliche alevitische Lehrplanvariante kann sowohl in der Islamischen Unterweisung als auch in einem eigenständigen alevitischen Religionsunterricht eingesetzt werden.

23 Die Schüler- und Lehrerzahlen, die ich im September 2005 vom LfS erhalten habe, beziehen sich auf das laufende Schuljahr 2005/2006.

24 Landesinstitut für Schule (Hg.): Islamkunde in Nordrhein-Westfalen. Einige Infos. Stand 01. März 2005, unter: <http://www.forumschule.de/islamkunde.pdf> (03.10.2005).

25 Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung vom 28.5.1999, AZ. 715.31.20/4-488/99.

26 Kiefer: Islamkunde in Nordrhein-Westfalen, S. 187.

Isabelle Lendrevie-Tournan

Entre dialogue, incompréhension et indifférence

L'Etat français face à l'islam et aux musulmans

L'histoire des rapports entre la France et l'islam a longtemps été cantonnée à la politique extérieure, c'est-à-dire aux rapports avec des pays musulmans. Aujourd'hui l'islam en France ajoute une deuxième dimension d'importance majeure, aussi bien sociologiquement que culturellement et politiquement.

Nous vivons actuellement en France une période «charnière» et «expérimentale». Après la Seconde Guerre Mondiale, la décolonisation et la forte croissance économique ont favorisé l'installation en France de populations venant du monde arabe, de l'Afrique Noire ou d'Asie, et dont la religion, l'islam, était quasiment inconnue dans l'Hexagone. Aujourd'hui, c'est la deuxième religion de France¹. Mais, contrairement aux autres religions monothéistes, comme le Catholicisme, le protestantisme et le judaïsme, l'islam français ne bénéficie pas d'une même reconnaissance institutionnelle et sociale. Et cela ne va pas sans poser de nombreux problèmes qui perdurent alors que l'islam s'est enraciné en France.

Doit-on, et peut-on, proposer un statut juridique particulier à cette nouvelle religion français

Isabelle Lendrevie-Tournan, Doctrante au Laboratoire d'anthropologie juridique de Paris à l'Université de Paris I-Panthéon-Sorbonne et ancienne stagiaire du Centre d'Etudes et de Documentations économiques, juridiques et sociales du Caire.

se ou doit-on l'aligner strictement sur celui des religions chrétiennes et juives? Quels peuvent être les interlocuteurs de l'Etat français face à un islam de France qui a de la peine à s'organiser? L'Etat et les collectivités locales doi-

vent-ils contribuer au financement de la construction des lieux de culte, à la formation des imâms ou doivent-ils les laisser à des pays étrangers ou à des groupes politiquement inquiétants? D'où viennent, depuis une année ou deux, ces changements accélérés et ces nouvelles crispations qui émergent ici et là au sujet de l'islam et des musulmans français et étrangers vivant en France?

I. Retour sur le passé

La France et le monde arabo-musulman ont une longue histoire commune où les échanges culturels, commerciaux et politiques ont une large place à côté d'épisodes conflictuels. Mais pour le commun des mortels, l'histoire des rapports entre la France et le monde arabo-musulman se résume à trois clichés: Charles Martel re-